

Teil 1

Flüchtlingsanerkennung*

Leitsätze zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 RL 83/2004/EG (Qualifikationsrichtlinie)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Am Ausgangspunkt der Prüfung steht die Verfolgungshandlung (Art. 9 RL). Für die Prüfung der Verfolgungshandlung ist es unerheblich, von wem die Verfolgung ausgeht. Erst im Anschluss an die Feststellung der Verfolgungshandlung wird geprüft, ob der nationale Schutz weggefallen ist (Art. 6 – 8 RL).
 2. Flüchtling ist, wer vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland keinen Schutz erlangen kann. Der Wegfall des nationalen Schutzes, nicht aber die Frage, wer die Verfolgung ausübt, ist deshalb von primärer Bedeutung. Die Feststellung des maßgeblichen Verfolgungsakteurs (Art. 6 RL) verfolgt dabei den Zweck, den Umfang der jeweiligen Mitwirkungs- und Darlegungspflichten des Antragstellers zu bestimmen (vgl. Art. 6 Buchst. c) RL).
- * aus: Reinhard Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung. Erläuterungen zur Richtlinie 83/2004/EG (Qualifikationsrichtlinie), Loseblattsammlung, 10. Ergänzungslieferung 8/2005
3. Nach der Prüfung des Wegfalls des nationalen Schutzes ist der jeweilige Verfolgungsgrund (Art. 10 RL) zu ermitteln. Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund sind jeweils für sich und voneinander getrennt zu ermitteln. Erst nach Feststellung des Verfolgungsgrundes wird der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund (Art. 9 Abs. 3 RL) festgestellt.
 4. Der verfassungsrechtliche Begriff der „politischen“ Verfolgung ist für den völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Flüchtlingsbegriff nicht nur ohne Bedeutung. Vielmehr erschwert er es, die Schlüsselemente des Flüchtlingsbegriffs in der gebotenen methodisch sachgerechten Weise zu ermitteln.
 5. Der Begriff der „politischen“ Verfolgung verknüpft nicht nur den Begriff der Verfolgungshandlung unauflöslich mit dem Erfordernis der staatlichen Verfolgung. Darüber hinaus bestimmt er die Schwere der Verfolgungshandlung anhand von Kriterien, die für die Bestimmung der Verfolgungsgründe maßgebend sind, jedoch bei der inhaltlichen Begriffsbestimmung der Verfolgungshandlung zunächst außer Betracht zu bleiben haben.
 6. Die Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und den Verfolgungsgründen (Art. 9 Abs. 3 RL) darf erst nach der inhaltlichen Begriffsbestimmung der Verfolgungshandlung sowie des Verfolgungsgrundes erfolgen. Daher darf nicht – wie in der deutschen Rechtsprechung – die inhaltliche Begriffsbestimmung der Verfolgung nach Maßgabe eines Schutzgüteransatzes oder anhand von „asylerbheblichen Merkmalen“ (Verfolgungsgründe) vorgenommen werden.
 7. Wesentliche Elemente, die von der deutschen Rechtsprechung zur inhaltlichen Begriffsbestimmung der „politischen“ Verfolgung entwickelt worden sind, können zwar auch für die Auslegung und Anwendung der Richtlinie herangezogen werden. Sie müssen jedoch vorher aus ihrem bisherigen dogmatischen Kontext herausgelöst und im Blick auf einen anderen konzeptionellen Zusammenhang neu überdacht und

überprüft werden und an die konzeptionellen Vorgaben der Richtlinie angepasst oder verworfen werden.

II. Begriff der Verfolgungshandlung (Art. 9 RL)

8. Maßgeblich für die Ermittlung der Verfolgungshandlung ist die *begründete Furcht* vor Verfolgung im Entscheidungszeitpunkt (Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) RL). Früher erlittene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgungen müssen in diesem Zeitpunkt noch fortwirken (Art. 4 Abs. 4 RL). Nicht eine in der Vergangenheit abgeschlossene Verfolgungshandlung, sondern alle im Entscheidungszeitpunkt erheblichen und die Annahme einer Verfolgungshandlung rechtfertigenden Tatsachen begründen die Flüchtlingseigenschaft.
9. Ob im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht, ist maßgeblich von der individuellen Lage und den persönlichen Umständen des Antragstellers abhängig (Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) RL). Dieser Ansatz der Richtlinie ist dem Begriff der begründeten Verfolgungsfurcht geschuldet, der für diese maßgebend ist (Art. 2 Buchst. c) RL). Der ausschließlich objektiv geprägte Gefahrenbegriff der deutschen Rechtsprechung, der seinen Ausdruck im prozessualen Erkenntnismittel des „vernünftig denkenden und besonnen handelnden Dritten“ findet, ist deshalb für die Richtlinie nur eingeschränkt anwendbar.
10. Die die Verfolgungshandlung begründenden Umstände und Tatsachen sind anhand einer individualbezogenen Betrachtungsweise aus der konkreten Sicht des Antragstellers zu ermitteln. Eine individuelle Verfolgungshandlung ist dann anzunehmen, wenn Verfolgungsmaßnahmen den Einzelnen zwar noch nicht ereilt haben, ihn aber alsbald zu ereilen drohen. Demgegenüber fehlt rein faktischen Bedrohungen, die in einem allgemeinen Repressionsklima oder in bürgerkriegsartigen Erscheinungen ihre Ursache haben, der individualbezogene Verfolgungscharakter. Sie können aber individuelle Auswirkungen haben, wenn sie sich auf den Einzelnen zuspitzen.
11. Die Richtlinie unternimmt zwar mit dem Begriff der „*schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung*“ (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL) eine begriffliche Festlegung der Verfolgungshandlung. Gleichwohl wird die prinzipielle Offenheit des Verfolgungsbegriffs anerkannt. Denn was im Einzelnen bezogen auf die konkrete Situation des Antragstellers schwerwiegend ist, ergibt sich insbesondere aus dem Kumulationsansatz in Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) sowie aus den Regelbeispielen in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie. Diese enthalten offene, pragmatisch zu handhabende Kriterien, die geeignet sind, möglichst alle zukünftigen Arten von Verfolgungen zu erfassen.
12. Unterschiedliche Maßnahmen, die zwar nicht jeweils für sich, aber in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen, erfüllen nach dem *Kumulationsansatz* in Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie anders als in der deutschen Rechtsprechung den Verfolgungsbegriff.
13. Die Regelbeispiele in Art. 9 Abs. der Richtlinie erleichtern einerseits die Feststellung einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte des Antragstellers. Andererseits können sie wichtige Hinweise für die Entscheidung der Frage liefern, ob den festgestellten Verfolgungshandlungen Verfolgungsgründe zugrunde liegen.
14. Die in den Regelbeispielen bezeichneten Diskriminierungsgründe in Verbindung mit dem Maßstab der Unverhältnismäßigkeit sind nicht durch die enumerativen Verfolgungsgründe begrenzt. Sie sind vielmehr Hilfsmittel, um schwerwiegende von an sich neutralen Maßnahmen abzugrenzen.

III. Konzeption des Wegfalls des nationalen Schutzes (Art. 6 bis 8 RL)

1. Allgemeine Grundsätze

15. Die „*Abwesenheit des Schutzes der Herkunftsstaates*“ ist das zentrale Auslegungsprinzip des Flüchtlingsbegriffs. Dementsprechend regeln Art. 6 bis 8 der Richtlinie die Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme des nationalen Schutzes zumutbar ist und deshalb vernünftigerweise vom Antragsteller erwartet werden kann, dass er sich vor Inanspruchnahme internationalen Schutzes um den verfügbaren nationalen Schutz bemüht.
16. Das Konzept des Wegfalls des nationalen Schutzes ist Ausdruck eines auf der *Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes* aufbauenden völkerrechtlichen Prinzips. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der Richtlinie auf den Schutzakteuren (Art. 7 RL). Eine eigenständige verfahrensrechtliche Behandlung der Verfolgungsakteure ist demgegenüber nur und nur in dem Umfang erforderlich, um ermitteln zu können, ob der Antragsteller vor seiner Ausreise unter zumutbaren Voraussetzungen um die Beantragung nationalen Schutzes nachsuchen konnte.
17. Das Konzept des Wegfalls des nationalen Schutzes beruht auf der „*Schutzlehre*“, die im Flüchtlingsvölkerrecht an die Stelle der klassischen *Zurechnungslehre* tritt. Zweck der Zurechnungslehre ist die Begründung von *nachträglichen* Wiedergutmachungsansprüchen für deliktisches Verhalten des Aufenthaltsstaates. Das Moment der Schutzlosigkeit stellt sich nicht, weil die betroffenen Einzelnen jederzeit den Schutz ihres Staates in Anspruch nehmen können.
18. Zweck der Schutzlehre ist demgegenüber die *präventive* Gewährleistung internationalen Schutzes, weil im Herkunftsstaat gegen Verfolgungen kein Schutz verfügbar ist. Aus dieser unterschiedlichen Zwecksetzung folgt, dass *Schutzversagen* infolge zerbrochener oder ineffektiver Schutzstrukturen zwar die Zurechnungslehre, nicht aber die Schutzlehre begrenzt. Im Flüchtlingsvölkerrecht verfehlt daher der Einwand, dass kein Staat einen perfekten und lückenlosen Schutz sicherstellen kann, den Kern des Schutzgedankens.
19. Bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinie ist der Konzeption des Wegfalls des nationalen Schutzes in zweifacher Hinsicht Rechnung zu tragen: Zunächst ist zu ermitteln, ob der Antragsteller vor seiner Ausreise im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung erlangen konnte. Entscheidend für die Statusgewährung ist indes die andauernde Schutzlosigkeit im Entscheidungszeitpunkt (Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) RL). Regelmäßig kann dem Antragsteller, dem vor seiner Ausreise Verfolgung widerfahren ist oder gedroht hatte, die Schutzbeantragung nach Rückkehr nicht zugemutet werden, wenn keine grundlegende Veränderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland eingetreten ist (Art. 4 Abs. 4 RL).

2. Voraussetzungen der Schutzbeantragung vor der Ausreise

20. Nach Art. 6 der Richtlinie ist grundsätzlich nur bei Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure darzulegen, dass im Herkunftsland vor diesen kein wirksamer Schutz erlangt werden konnte. Die Behörde kann sich deshalb grundsätzlich nicht darauf berufen, dass die Verfolgung durch staatliche Behörden Ausdruck einer vereinzelt *Exzesstat* war (Kein Einwand des *Amtswalterexzesses*).
21. Das Konzept der Verfolgung steht im engen Zusammenhang mit dem Erfordernis des Versagens des Staates, dass er gegen Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure keinen Schutz gewähren kann. Das Schutzversagen stellt das *Verbindungsglied*

zwischen Verfolgung durch den Staat einerseits und Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure andererseits dar.

22. Der Begriff der Verfolgung verlangt keine aktive Beteiligung des Staates an der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Ist dies der Fall, ist grundsätzlich nationaler Schutz nicht verfügbar und trifft den Antragsteller keine hierauf bezogene Darlegungslast. *Komplizenschaft* des Staates mit den nichtstaatlichen Verfolgungsakteuren hat danach anders als in der deutschen Rechtsprechung keine schutzbegrenzende Funktion. Vielmehr hebt diese die Darlegungslast des Antragstellers auf.
23. Den Antragsteller trifft grundsätzlich nur die Darlegungslast, dass er nationalen Schutz beantragt hat, wenn er Verfolgungen durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure geltend macht. Er hat *neben* der begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure darzulegen, dass der Staat unfähig oder unwillig war, ihn gegen diese zu schützen. Kann er die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht klar und überzeugend darlegen, trifft ihn das Beweisrisiko für die Unerweislichkeit der behaupteten Tatsachen.
24. Art 6 Buchst. c) der Richtlinie erfordert eine konkrete Bewertung des *individuellen Zugangs* zu einem wirksamen nationalen Schutzsystem. Fehlt es im konkreten Einzelfall am individuellen Zugang, kommt es auf die abstrakt-generellen Kriterien in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie nicht an.
25. Die abstrakt-generellen Kriterien in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie leiten die Ermittlungen, ob das dem Antragsteller zugängliche nationale Schutzsystem unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse auch dem Umfang nach wirksam war. Da es sich hierbei um allgemeine Umstände handelt, trifft den Antragsteller lediglich eine eingeschränkte Darlegungslast und die Behörde eine erhöhte Ermittlungspflicht.
26. Grundsätzlich kann bei schutzfähigen Staaten im Falle der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure von der staatlichen Schutzbereitschaft ausgegangen werden. Dem Antragsteller wird indes im konkreten Einzelfall eine *Widerlegungsmöglichkeit* eingeräumt, für die er klare und überzeugende Gründe angeben muss. Sind infolge eines Bürgerkrieges oder vergleichbaren internen Konfliktes die Schutzstrukturen zerbrochen, ist das nationale Schutzsystem aufgelöst und entfällt die Darlegungslast.
27. Die Beantragung nationalen Schutzes entfällt darüber hinaus dann, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin vernünftige und plausible Gründe dafür angeben kann, dass für ihn bzw. sie das Schutzersuchen *unzumutbar* war. Ob dies der Fall ist, bedarf einer Berücksichtigung des sozialen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Umfelds. Drohen etwa ernsthafte Bedrohungen oder schwerwiegende Benachteiligungen bei oder wegen der Schutzbeantragung, ist diese für den Einzelnen nicht zumutbar.

3. Voraussetzungen der nationalen Schutzgewährung nach der Rückkehr

28. Art. 6 und 7 müssen im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie ausgelegt und angewendet werden. Entscheidend ist danach, ob dem Antragsteller im Entscheidungszeitpunkt Verfolgung droht. Ist dem Antragsteller vor der Ausreise Verfolgung widerfahren oder drohte ihm diese, bedarf es grundsätzlich keiner Prüfung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie, wenn seit Ausreise keine wesentliche Änderung in den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland eingetreten ist.
29. Ist dem Antragsteller vor der Ausreise keine Verfolgung widerfahren oder hat diese ihm nicht gedroht, kommt es entscheidungserheblich darauf an, ob eine ernsthafte Möglichkeit dafür besteht, dass er gegen glaubhaft gemachte Verfolgungen durch

nichtstaatliche Akteure individuell Zugang zu einem wirksamen und angemessenen nationalen Schutzsystem nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie erlangen kann. Bei glaubhaft gemachter Verfolgung durch den Staat oder vergleichbare Organisationen ist hingegen davon auszugehen, dass kein individueller Zugang zum nationalen Schutzsystem besteht bzw. dieses keinen angemessenen und wirksamen Schutz bereithält.

30. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie hat nicht die Funktion nach Maßgabe der Zurechnungslehre anhand abstrakt-genereller materieller Kriterien bestimmte Verfolgungshandlungen dem Staat zuzurechnen und davon die Statusgewährung abhängig zu machen. Vielmehr hat die Vorschrift *prognoserechtliche Funktion* und beruht auf der Schutzlehre sowie auf der Überlegung, dass vollständiger Schutz gegen isolierte und lediglich *entfernt liegende Möglichkeiten der Verfolgung* durch nichtstaatliche Akteure nicht geschuldet ist.
31. Der Schutz der Konvention beruht nicht auf abstrakten Formalitäten, sondern richtet sich gegen reale Risiken. Der einzig relevante Schutz der Konvention ist der Schutz, der Verfolgungsrisiken konkret ausschaltet, die andernfalls den Antragsteller zwingen würden, internationalen Schutz zu suchen.
32. Die Prognoseprüfung fällt stets zugunsten des Antragstellers aus, wenn er keinen individuellen Zugang zum nationalen Schutzsystem erlangen kann (Art. 7 Abs. 2 letzter HS RL), etwa weil der Staat nicht schutzfähig ist oder die zentralstaatlichen Strukturen sich aufgelöst haben. Unvereinbar mit Art. 7 Abs. 2 letzter HS der Richtlinie ist deshalb die bisherige deutsche Rechtsprechung, wonach weder Lückenhaftigkeit des nationalen Schutzsystems noch die im konkreten Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche nationale Schutzbereitschaft nicht ausschließt.

4. *Interner Schutz (Art. 8 RL)*

33. Wer den Schutz seines Herkunftslandes gegen Verfolgungen in anderen Landesteilen in Anspruch nehmen kann, bedarf wegen der *Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes* nicht des internationalen Schutzes.
34. Der interne Schutz einwand bezeichnet *nicht* einen *Rechtsbegriff*, sondern weist auf ein *tatsächliches Moment im Rahmen der Prognoseprüfung* hin. Dementsprechend wird in der Staatenpraxis und nach Art. 8 der Richtlinie der interne Schutz nicht wie in der deutschen Rechtsprechung als Alternative zur Flucht ins Ausland („*inländische Fluchtalternative*“), sondern ausschließlich als Alternative zum internationalen Schutz im Entscheidungszeitpunkt („*interne Schutzalternative*“) geprüft.
35. Ob im Entscheidungszeitpunkt (Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) RL) interner Schutz im Herkunftsland verfügbar ist, ist abhängig davon, ob der Antragsteller
 1. den internen Schutzort tatsächlich und sicher erreichen kann,
 2. er dort vor dem Zugriff der Verfolger sicher ist und
 3. von ihm unter Berücksichtigung der dort vorherrschenden allgemeinen Verhältnisse und seiner persönlichen Umstände vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält.
36. Der interne Schutzort kann tatsächlich nicht erreicht werden, wenn rechtliche Hindernisse (Visa- und Transitvisaerfordernisse) sowie natürliche und von Menschen errichtete Zugangsbarrieren (See, Fluss, Gebirgskette, militärisch umkämpfte Zone, Landminen, militärische Kontrollpunkte) den Zugang versperren.
37. Unvereinbar hiermit ist die deutsche Rechtsprechung, die Transitvisaerfordernisse und Gefahren, die sich aus der Wahl bestimmter Abschiebungswege ergeben, nicht berücksichtigt. Diese Hindernisse sind im Rahmen der statusrechtlichen

- Verfolgungsprognose zu berücksichtigen und können nicht als bloße inlandsbezogene Vollstreckungshemmnisse angesehen werden.
38. Praktische Hindernisse („*technical obstacles*“) nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie bezeichnen vorübergehende technische Transportprobleme. Dazu zählen nicht Unterbrechungen der Transportverbindungen, die ihre Ursache in den allgemeinen Verhältnissen des Herkunftslandes etwa in bewaffneten Kämpfen oder Zerstörungen des Landes haben.
 39. Vom Antragsteller kann vernünftigerweise nur dann erwartet werden, dass er den Ort des internen Schutzes aufsucht, wenn er dort vor dem Zugriff der Verfolger sicher ist. Je instabiler die Verhältnisse am internen Schutzort sind, umso höher ist das Risiko, dass dieser Ort für die Verfolger zugänglich ist.
 40. In der überwiegenden Staatenpraxis wird der interne Schutzeinwand grundsätzlich nicht bei Verfolgungen durch den Staat berücksichtigt. Allein mit dem Hinweis, dass die Verfolger nicht am Ort der internen Schutzzone aktiv sind, kann die Verfolgungssicherheit nicht unterstellt werden. Vielmehr müssen vernünftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die *Reichweite* der Verfolger *örtlich begrenzt* ist. Auch wenn die Verfolgung von *lokalen* oder *regionalen* Behörden, lokalen Gliederungen der herrschenden Staatspartei oder der herrschenden religiösen Gemeinschaft ausgehen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Reichweite der Verfolger nicht örtlich begrenzt ist.
 41. Gehen die Verfolgungen von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist sorgfältig die Reichweite der Verfolger zu prüfen. Belegen die Erkenntnisquellen, dass diese Akteure landesweit Verfolgungen ausüben können oder durch nichtstaatliche Akteure verfolgte Personen durch die Regierung als Sympathisanten oder Unterstützer der bewaffneten Opposition verdächtigt werden, ist der Verweis auf den internen Schutz nicht zumutbar.
 42. Zwar verweist die Richtlinie für den Zweck der Feststellung des Flüchtlingsstatus beim internen Schutz nicht ausdrücklich auf den „ernsthaften Schaden“. Sie steht der Berücksichtigung eines verfolgungsbedingten, nicht an Verfolgungsgründe anknüpfenden „ernsthaften Schadens“ - wie in der überwiegenden Staatenpraxis anerkannt – indes auch nicht entgegen. Kriegerische Auseinandersetzungen, Luftangriffe, die Gefahr der Verwicklung in bewaffnete Kämpfe und vergleichbare ernsthafte Gefahren machen deshalb den Verweis auf den internen Schutz unzumutbar.
 43. Vom Antragsteller kann nach dem allgemein anerkannten „reasonableness test“ (Zumutbarkeitsprüfung) vernünftigerweise nur erwartet werden, dass er sich am internen Schutzort ansiedelt, wenn ihm dort grundlegende *bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* gewährt werden. Der gebotene Menschenrechtsstandard ist jedenfalls dann nicht gewährleistet, wenn er dort unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse keine realen Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Überleben hat.
 44. Demgegenüber liegt der deutschen Rechtsprechung ein lediglich *negatives Erkenntnisinteresse* zugrunde, nämlich die Reduktion der Lebensbedingungen bis zur Grenze des nicht mehr hinnehmbaren „*Dahinvegetierens am Rande des Existenzminimums*“. Dies ist unvereinbar mit dem international maßgeblichen Standard, dem ein *positives Erkenntnisinteresse* zugrunde liegt, nämlich die grundsätzliche Sicherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen am internen Schutzort anhand des Maßstabs universeller Menschenrechte.
 45. Der Zumutbarkeitsbegriff verkörpert ein *menschenrechtliches Schutzinstrument* und nicht ein vages dem Belieben der Feststellungsbehörden anheim gegebenes Konzept. Eine faire Anwendung der Konvention muss gefährliche oder unzumutbare

Lebensbedingungen an internen Schutzorten ausschließen. Maßgebend ist ein einheitlicher Menschenrechtsstandard. Dessen Berücksichtigung setzt im konkreten Einzelfall voraus, dass die besonderen individuellen Lebensverhältnisse des Antragstellers, insbesondere individuelle Besonderheiten wie *Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status Lebenserfahrung, Gesundheit und verfügbares Einkommen*, in den Blick genommen werden.

46. Grundlegende zivile, politische und sozio-ökonomische Rechte können grundsätzlich nur völkerrechtlich verantwortliche Staaten gewährleisten. Dem Staat vergleichbare Organisationen (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) RL) kommen deshalb nur in Betracht, wenn sie ein formales System hervorgebracht haben, das am internen Schutzort den Respekt vor den Menschenrechten garantieren und deren Inanspruchnahme gewährleisten kann.
47. Damit gewährleistet ist, dass die Ermittlung der für den internen Schutzeinwand maßgebenden Tatsachen und Umstände dem internationalen Standard entsprechen, hat die Behörde dem Antragsteller zu Beginn der entsprechenden Sachverhaltsermittlung zu eröffnen, dass nunmehr der interne Schutzeinwand behandelt wird und ihm die zur Beurteilung dieser Frage der Behörde vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen.
48. Die *Darlegungslast* für den Wegfall des nationalen Schutzes obliegt zunächst dem Antragsteller. Geht die Verfolgung vom Staat oder vergleichbaren Organisationen aus, trifft die Behörde regelmäßig die Beweislast, dass interner Schutz verfügbar ist. Bei Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure muss zunächst der Antragsteller darlegen, dass in anderen Teilen des Herkunftslandes aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse kein Schutz verfügbar ist. Die Behörde hat stichhaltige Belege für die Annahme anzuführen, dass der Antragsteller gleichwohl in anderen Landesteilen Schutz finden kann. Dabei muss die Behörde auch die kumulative Wirkung verschiedener Risiken berücksichtigen.

IV Begriff der Verfolgungsgründe (Art. 10 RL)

1. Allgemeine Grundsätze

49. Die befürchtete Verfolgung muss wegen eines oder mehrerer Verfolgungsgründe drohen. Nach der überwiegenden Staatenpraxis reicht die Darlegung aus, dass auf Seiten der Verfolgungsakteure neben anderen Gründen zumindest ein Verfolgungsgrund vorliegt. Dieser muss nicht der beherrschende Grund sein.
50. Der Verfolgungsgrund zielt auf einen *besonderen Status* (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) – d) RL) oder die *geschützte Überzeugung* (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) RL). Nicht der Inhalt der Motivation auf Seiten der Verfolger, sondern die Tatsache ist maßgebend, dass die Verfolgung gegen den geschützten Status oder die geschützte Überzeugung gerichtet ist.
51. Auch bei nichtstaatlichen Akteuren kommt es für die Bewertung der Verfolgungsgründe auf die Sichtweise der Verfolger an. Kann danach ein Verfolgungsgrund nicht festgestellt werden, kann das staatliche Schutzversagen seinen Grund in einem besonderen Status oder einer geschützten Überzeugung haben und deshalb die Flüchtlingseigenschaft begründen.
52. Es kommt darauf an, ob die Verfolger dem Antragsteller den besonderen Status oder die geschützte Überzeugung zuschreiben (Art. 10 Abs. 2 RL). Unerheblich ist deshalb, ob er diesen Status innehat oder diese Überzeugung vertritt.

2. Verfolgung wegen der Rasse (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) RL)

53. Der Begriff „Rasse“ ist weit *auszulegen* und umfasst alle ethnischen Gruppen, die gewöhnlich als Rasse bezeichnet werden. Das gemeinsame Merkmal, dass die verschiedenen rassischen Gruppen in den verschiedenen Herkunftsländern miteinander verbindet, ist ihr *Ausschluss aus dem nationalen Schutzsystem* wegen eines *identifizierbaren ethnischen Merkmals*.
54. Der Verfolgungsgrund Rasse ist selten der einzige Verfolgungsgrund, sondern kann sich in vielfältiger Weise mit den Verfolgungsgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder dem der Nationalität verbinden.

3. *Verfolgung wegen der Religion (Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL)*

55. Der geschützte Status umfasst die Religion als *Glaube*, als *Identität* und als *Lebensform*. Geschützt ist die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit den religiösen oder atheistischen Grundsätzen leben zu können einschließlich an religiösen Riten teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.
56. Die Weigerung einer Frau, den religiösen Gebräuchen zu folgen kann unabhängig von ihrer tatsächlichen Überzeugung als Beweis für eine inakzeptable religiöse Gesinnung aufgefasst werden. Daher können bei *geschlechtsspezifischen Verfolgungen* Religion und politische Überzeugung nicht stets voneinander abgegrenzt werden.
57. Weil die Religionsfreiheit nach Maßgabe universeller Menschenrechtsstandards umfassend geschützt ist, ist weder eine Reduktion auf ein „religiöses Existenzminimum“ noch der Ausschluss der *öffentlichen Glaubenspraxis* zulässig. Ein Verfolgungsgrund liegt daher entgegen der deutschen Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Verfolgung die öffentliche Glaubenspraxis (Missionieren, öffentliches Gebet und Werben für den Glauben) des Antragstellers zugrunde liegt.
58. Die Verfolgung kann auch in Form *schwerwiegender Diskriminierungen* ausgeübt werden. Eine bestehende diskriminierende Gesetzgebung stellt für sich genommen keine Verfolgung dar, kann aber ein gewichtiges Indiz für religiöse Verfolgung sein.
59. Entsprechend der subjektiven Grundentscheidung für die Religion kann dem Antragsteller, der im Bundesgebiet seinen Glauben in bestimmten Formen praktiziert hat, die im Herkunftsland nicht erlaubt sind und Verfolgungsmaßnahmen auslösen, nicht zugemutet werden, nach Rückkehr seine Glaubenspraxis einzuschränken. Die Ermittlungen richten sich auf die glaubhafte Glaubenspraxis des Antragstellers und die Verfolgungssituation im Herkunftsland. Ob in versteckten oder privaten Formen die Glaubenspraxis im Herkunftsland toleriert wird, ist unerheblich und nicht Ermittlungsgegenstand.
60. Wird mit dem Asylantrag ein Glaubenswechsel dargelegt, ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände und Ernsthaftigkeit der Konvertierung erforderlich. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Glaubenswechsel den Behörden im Herkunftsland wahrscheinlich bekannt geworden ist und welche Maßnahmen sie deshalb ergreifen können.

4. *Verfolgung wegen der Nationalität (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) RL)*

61. Verfolgung wegen der Nationalität wird allgemein nicht nur als Verfolgung wegen der Staatsangehörigkeit angesehen, sondern umfassend als Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch gemeinsame kulturelle, ethnische oder sprachliche Merkmale gekennzeichnet ist. Der Verfolgungsgrund überschneidet sich häufig mit dem Verfolgungsgrund Rasse und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

62. Dabei ist keine zwingende Voraussetzung, dass jene, die aufgrund ihrer „Nationalität“ verfolgt werden, im Herkunftsland eine Minderheit bilden. Vielmehr ist entscheidend, dass aufgrund ihrer Nationalität eine Gruppe von Menschen Ziel von Verfolgung wird.
63. Dem *Verfolgungsgrund* „*Staatsangehörigkeit*“ liegen Verfolgungsmaßnahmen des Aufenthaltsstaates gegen eine bestimmte, durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit miteinander verbundene Gruppe von Personen zugrunde. Verweigert der Staat der Staatsangehörigkeit die Aufnahme, entsteht eine internationale Schutzbedürftigkeit.
64. Demgegenüber liegt dem in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Phänomen der „*Aussperrung eigener Staatsangehöriger*“ nicht der Verfolgungsgrund „*Staatsangehörigkeit*“, sondern ein anderer Verfolgungsgrund zugrunde. Dies kann auch der Verfolgungsgrund der „*Nationalität*“ sein, wenn Grund für die Aussperrung der ethnische Status des Antragstellers ist. Insbesondere „*ethnische Säuberungen*“ können in Form von Aussperrungen erfolgen. Hier zielen Verfolgungsmaßnahmen von vornherein auf die Nationalität und Vertreibung des politischen Gegners.
65. Der ausbürgernde Staat wird zwar grundsätzlich nicht durch Völkerrecht an seinem Tun gehindert. Nach Art. 1 A Nr. 2 GFK werden von Ausbürgerung betroffene Personen jedoch als Flüchtlinge angesehen, wenn dieser ein Verfolgungsgrund zugrunde liegt. Die Ausbürgerung bzw. Aussperrung kann auf die ethnische oder rassische Zugehörigkeit, also auf die Nationalität oder Rasse des Antragstellers zielen. Sie kann aber auch seiner politischen Überzeugung gelten.
66. Nach der deutschen Rechtsprechung muss die Aussperrung von einer Intensität sein, dass sie sich als ausgrenzende Verfolgung darstellt und an asylerbliche Merkmale anknüpft. Damit verwischt die deutsche Rechtsprechung den Zusammenhang zwischen Verfolgung und Verfolgungsgrund. Die faktische und formelle Ausbürgerung erfüllt wegen ihrer individuellen Auswirkungen stets die Merkmale einer Verfolgungshandlung. Ob ihr ein Verfolgungsgrund zugrunde liegt, ist anhand von Art. 1 A Nr. 2 GFK, Art. 10 Abs. 1 RL zu entscheiden. Insbesondere bei der Wehrdienstverweigerung als Anlass der Ausbürgerung ist sorgfältig der zugrunde liegende Verfolgungsgrund zu ermitteln (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) RL).
67. Auch die „*Staatenlosigkeit*“ des Antragstellers kann ein Verfolgungsgrund sein. Im Ausgangspunkt ist die Trennung zwischen Flüchtlingsrecht und Recht der Staatenlosen zu beachten: Nicht jeder Flüchtling ist zugleich staatenlos. Die meisten Flüchtlinge behalten ihre Staatsangehörigkeit, gehen aber aufgrund von Verfolgung aus Verfolgungsgründen ihrer schützenden Wirkung verlustig. Umgekehrt begründet die Staatenlosigkeit als solche nicht bereits einen Verfolgungsgrund nach der Konvention. Die Konvention erkennt aber an, dass auch Staatenlose Flüchtlinge sein können (Art. 1 A Nr. 2 GFK).
68. Bezugspunkt im Sinne des Flüchtlingsrechts ist bei Staatenlosen das Land des früheren „*gewöhnlichen Aufenthaltes*“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK). Dies ist das Land, in dem der Antragsteller vor seiner Ausreise in einer Beziehung gestanden hat, die im Großen und Ganzen dem Verhältnis zwischen einem Staat und seinem Staatsangehörigen vergleichbar ist. Durchreisestaaten kommen nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthaltes in Betracht.
69. Ist Grund für die Verfolgung des Staatenlosen im Land des früheren „*gewöhnlichen Aufenthaltes*“ sein besonderer sozialer und kultureller Status, liegt der Verfolgung die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe zugrunde. Ihr kann auch der Verfolgungsgrund der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung zugrunde liegen.
70. Die Rechtsprechung des BVerwG, welche die zwangsweise Aussperrung von Staatenlosen durch das Land des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes für unerheblich ansieht, ist mit Art. 1 A Nr. 2 GFK unvereinbar. Der zwangsweisen Vertreibung bzw.

der Aussperrung einer Minderheit zur ökonomischen Entlastung werden häufig ethnische, rassische Gründe oder der besondere Status der Staatenlosen zugrunde liegen.

5. *Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) RL)*

a) *Allgemeine Grundsätze*

71. Die Konvention enthält keine konkrete Liste sozialer Gruppen. Vielmehr ist der Begriff der bestimmten sozialen Gruppe *entwicklungsoffen* für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und in Abhängigkeit von den Entwicklungen im Bereich internationaler Menschenrechtsnormen auszulegen und anzuwenden.
72. Der Verfolgungsgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein Sammelbecken für alle Personen, die Verfolgung befürchten und darf nicht so ausgelegt werden, dass die anderen Verfolgungsgründe überflüssig werden. Doch muss seine Auslegung mit Ziel und Zweck der Konvention in Übereinstimmung stehen. Die Verfolgungsgründe schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen und verstärken sich.
73. Es besteht inzwischen allgemeine Übereinstimmung, dass eine bestimmte soziale Gruppe eine Gruppe von Personen innerhalb einer Gesellschaft bezeichnet, die ein *gemeinsames Merkmal* kennzeichnet, das aber *nicht* die Personen *miteinander verbinden* muss.
74. Der *Begriff der Verfolgung* ist kein *inhaltliches Begriffsmerkmal* der bestimmten sozialen Gruppe. Der Begriff der bestimmten sozialen Gruppe ist *nicht identisch* mit dem Begriff der *Gruppenverfolgung*. Für die inhaltliche Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich, dass alle ihre Mitglieder verfolgt werden. Vielmehr reicht es aus, dass die Gruppe von der umgebenden Gesellschaft als fest umrissene Gruppe wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung muss nicht in Form der Verfolgung erfolgen. Dennoch können Verfolgungshandlungen gegen eine Gruppe maßgeblicher Faktor bei der inhaltlichen Begriffsbestimmung sein. Umgekehrt reicht allein der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe für die Statusgewährung nicht aus. Vielmehr ist die Prüfung einer individualbezogenen und fortwirkenden Verfolgung der Prüfung des Verfolgungsgrundes sowie der Anwendung des Kausalzusammenhangs vorgängig.
75. Die *Größe der Gruppe* ist ebenso wie bei den anderen Verfolgungsgründen der Konvention kein maßgebendes Kriterium für die Begriffsbestimmung. Die Tatsache, dass vielen Personen Verfolgung droht, kann nicht als Vorwand dazu dienen, ihnen internationalen Schutz zu versagen.
76. Es reicht aus, wenn auf Seiten der Verfolger die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein wesentlicher beitragender Faktor ist. Dieser muss indes nicht als einziger oder beherrschender Grund dargelegt werden.
77. Für die Anwendung des Kausalzusammenhangs reicht es aus, wenn die nichtstaatlichen Verfolger den besonderen Status der Gruppe im Blick haben oder der Staat wegen dieses Status den Schutz gegen Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure versagt.
78. Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist in den letzten Jahren insbesondere durch die angelsächsische Rechtsprechung vertiefend konkretisiert worden. Die Richtlinie knüpft an diese Rechtsprechung an. Demgegenüber besteht in den kontinentalen Rechtssystemen keine Erfahrung mit

diesem Verfolgungsgrund. Es bedarf daher besonderer konzeptioneller und dogmatischer Mühewaltung und einer vorbehaltlosen Überprüfung überkommener konzeptioneller Standards in den Mitgliedstaaten, um das Gemeinschaftsrecht innerstaatlich sachgerecht umsetzen zu können.

b) *Geschützter Status*

79. Die inhaltliche Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe, also des geschützten Status, erfolgt anhand von *drei geschützten – internen - Merkmalen*, den angeborenen, unveränderbaren sowie den Merkmalen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Verzicht hierauf nicht verlangt werden kann. Insbesondere in Ansehung des dritten Merkmals sind die universellen Menschenrechtsnormen für die inhaltliche Bestimmung heranzuziehen.
80. In der Staatenpraxis erfolgt keine präzise Trennung zwischen den drei geschützten Merkmalen. Vielmehr verbindet sie alle drei Kriterien miteinander. Insbesondere bei der dritten Kategorie ist es von dem kulturellen und sozialen Kontext abhängig, ob auf das identitätsprägende Merkmal oder die inhaltliche Gewissensüberzeugung verzichtet werden kann. Auch das Kriterium der *Schutzlosigkeit* ist ein wichtiges Erkenntnismittel zur Bestimmung des besonderen Status.
81. Art. 1 A Nr. 2 GFK verweist mit dem Zusatz „bestimmte“ soziale Gruppe auf ein *externes Merkmal*, d. h. die Gruppe muss als solche innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft bestimmbar sein, also eine fest umrissene Identität aufweisen. Dementsprechend ist nach der Richtlinie zu ermitteln, ob die Gruppe aufgrund ihrer internen Merkmale von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzt sind.
82. Es ist nicht die Funktion des externen Merkmals, von einer sozialen Gruppe zusätzliche Untergruppen abzuspalten. Vielmehr sind nach der Richtlinie interne und externe Merkmale miteinander vereinbar und ergänzen sich gegenseitig. Es geht hierbei um die richtige Zuordnung der internen Merkmale (angeborene, unveränderbare oder fundamentale Merkmale) zu den externen Merkmalen (soziale Wahrnehmung der Gruppe).
83. Ob ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung fundamental für die Identität oder das Gewissen ist, ist abhängig davon, wie die Gruppe durch die sie umgebende Gesellschaft wahrgenommen wird. Es ist deshalb Bedacht zu nehmen auf verbindende und gemeinsame Merkmale wie ethnische, kulturelle, linguistische Abstammung, Bildung, familiärer Hintergrund, wirtschaftliche Aktivitäten und gemeinsam geteilte Werte. Es ist damit das Merkmal des Andersseins und des Andersdenkenden, das den besonderen Status der sozialen Gruppe bildet und diese aufgrund dessen von der sie umgebenden Gesellschaft abgrenzt und damit als eine identifizierbare charakterisiert.

c) *Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 Satz 1 und 2 RL)*

84. Die Richtlinie ordnet das Merkmal der sexuellen Ausrichtung weder den angeborenen noch den unveränderbaren, sondern den Merkmalen zu, die so bedeutsam für die Identität sind, dass der Antragsteller nicht gezwungen werden sollte, auf dieses zu verzichten. Die Richtlinie ist damit offener als die deutsche Rechtsprechung, die eine „unentrinnbar festgelegte homosexuelle Neigung“ (unveränderbares Merkmal) voraussetzt. Vielmehr verlangt die Richtlinie eine die Identität des Antragstellers prägende (fundamentales Merkmal) und dadurch nach außen deutlich abgrenzbare homosexuelle Praxis (externes Merkmal). Auch heterosexuelle oder nicht unentrinnbar

auf homosexuelle Praktiken festgelegte Personen können unter diesen Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe bilden.

85. Die internationalen Menschenrechtsnormen knüpfen im Ausgangspunkt an das Selbstverständnis des Rechtsträgers an. Nicht eine zwingende unentrinnbare Neigung, sondern eine in freier Selbstbestimmung getroffene Entscheidung für bestimmte sexuelle Praktiken ist grundsätzlich hinzunehmen und stellt ein Merkmal für die Identität dar, dessen Verzicht nicht gefordert werden darf.
86. Für die Abgrenzung der Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 Satz 2 1. HS RL) sind die internationalen Menschenrechtsnormen heranzuziehen. Einverständliche homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen im Privatbereich ist nach der Rechtsprechung des EGMR eine „*wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit*“. Es besteht seiner Ansicht nach „heute ein vertieftes Verständnis homosexuellen Verhaltens mit der Folge gesteigerter Toleranz“.

d) *Verfolgung aufgrund des Geschlechts (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 Satz 2 2. HS RL)*

87. Der Begriff „Geschlecht“ verweist auf den sozialen Geschlechterbegriff („*Gender*“) und bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten. Der Begriff ist weder ausschließlich biologisch („*Sex*“) noch statisch noch von Natur aus vorgegeben, sondern erhält im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte. Faktoren für eine geschlechterbezogene inhaltliche Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe sind das biologische Geschlecht, Alter, der eheliche Status, familiäre und verwandtschaftliche Hintergrund, frühere wirtschaftliche und soziale Status sowie berufliche Hintergrund oder ethnische oder Stammeszugehörigkeiten.
88. Ob die Genderfaktoren unveränderbar sind, ist abhängig von dem kulturellen und sozialen Kontext, in dem die Frau lebt. Externe Faktoren führen mithin zur Herausbildung einer von der umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzten Identität.
89. Sowohl der Richtlinie wie auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG liegt der Genderbegriff und damit ein interne und externe Merkmale miteinander verschränkender Ansatz zugrunde: Nach der Richtlinie reichen zwar geschlechterbezogene Aspekte für sich allein nicht zur Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe aus. Der Genderbegriff knüpft jedoch an das interne – angeborene – Merkmal Geschlecht an, das durch kulturelle, soziale und familiäre Faktoren seine soziale Begriffsbestimmung (externes Merkmal) erfährt und damit entsprechend den spezifischen Kontextfaktoren eine von der umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzte, fest umrissene Gruppe bezeichnet.
90. Die Richtlinie erfordert danach eine Begriffsbestimmung des Geschlechts anhand der jeweils maßgebenden Genderfaktoren. Nach deutschem Recht reicht zwar das Geschlecht allein aus. Aber auch dem deutschen Recht liegt der Genderbegriff zugrunde und erfordert zur sozialen Begriffsbestimmung eine Berücksichtigung der jeweils maßgebenden Genderfaktoren.
91. Nach der Richtlinie wie nach deutschem Recht *können* geschlechterbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Die Statusentscheidung ist jedoch eine *Rechtsentscheidung*. Weder die Richtlinie noch das deutsche Recht stellen danach die Berücksichtigung geschlechterbezogener Aspekte in das behördliche Ermessen. Die Feststellungsbehörde wird lediglich daran erinnert, bei der Sachverhaltsermittlung auf geschlechterbezogene Aspekte Bedacht zu nehmen und die Genderfaktoren sorgfältig zu ermitteln.

92. In der Staatenpraxis üblich ist auch die Bildung von bestimmten *Untergruppen* von Frauen. Dies ist jedoch *keine zwingende Voraussetzung* für die Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe bei Asylanträgen mit geschlechterbezogenen Aspekten. Vielmehr ist entscheidend, dass aufgrund *bestimmter* Genderfaktoren wie sozialer, kultureller, religiöser, familiärer, ethnischer, rassischer Hintergrund, Alter, wirtschaftliche Stellung und Stammeszugehörigkeiten die *bestimmte* soziale Gruppe zu ermitteln ist, die durch die Genderfaktoren eine von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzte Identität aufweist. Die Frage, ob diese Genderfaktoren unveränderlich (internes Merkmal) sind, kann nicht losgelöst vom soziokulturellen Umfeld (externe Merkmale) ermittelt werden.
93. Verfolgungen von Frauen wegen *Verletzung religiöser und kultureller Normen und Gebräuche* liegt der Verfolgungsgrund der Religion wie auch der politischen Überzeugung zugrunde. Zugleich manifestieren sich in derartigen Normen und Gebräuchen Genderfaktoren, weil sie den unterprivilegierten Status der Frauen in einer patriarchalisch, totalitär-theokratisch bestimmten politischen Ordnung festschreiben.
- Der in der deutschen Rechtsprechung erhobene Einwand, derartige Normen und Gebräuche entsprächen dem Selbstverständnis des islamischen Staates und seien hinzunehmen, weil das Grundgesetz nicht Maßstab der Statusentscheidung sein könne, verkennt, dass diese Regeln mit universellen Menschenrechtsnormen nicht vereinbar sind.
 - Für die Verfolgungsprognose ist zu ermitteln, ob die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sie derartige Normen und Gebräuche nicht befolgen wird. Ist dies der Fall und wird im Herkunftsland entsprechendes nonkonformistisches Verhalten sanktioniert, ist der Status zu gewähren. Eine Prüfung, ob der Antragstellerin eine Anpassung an die herrschenden Normen gelingen wird, ist unzulässig, weil internationale Menschenrechtsnormen dem Verweis auf eine derartige Anpassung entgegenstehen.
94. Bei der *häuslichen Gewalt*, also Gewalt von Familienangehörigen oder von mit der Frau zusammenlebenden Personen, ist das gemeinsame Merkmal die soziale, kulturelle und die entsprechend geprägte familiäre Situation der Frauen. Häusliche Gewalt zielt darauf, Gefolgschaft der betroffenen Frau zu erzielen und deren konkrete Lebensführung in einer Weise zu begrenzen, dass ein freibestimmtes Denken und Handeln unterbunden wird. Durch diese Genderfaktoren werden die betroffenen Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzt. Der entscheidende Unterschied zwischen der allgemeinen Kriminalität und der gegen Frauen gerichteten häuslichen Gewalt ist die spezifische, auf den Genderstatus gerichtete Art und Weise der Gewaltausübung und die systematische staatliche Schutzversagung wegen dieser Genderfaktoren.
95. *Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt* gegen Frauen kommen in vielfältigen Formen vor. Sie können eine Form häuslicher Gewalt sein, aber auch außerhalb des engen Kontextes ehelicher, familiärer und vergleichbarer Beziehungen vorkommen. Maßgebend für die Bestimmung des Verfolgungsgrundes ist, ob aus Sicht des Verfolgers Genderfaktoren eine Rolle spielen. Darüber hinaus kann der Verfolgungsgrund aus den für die Schutzversagung maßgebenden Gründen deutlich werden, wenn für die Schutzlosigkeit ein auf Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beruhendes nationales Schutzsystem maßgebend ist.
96. Bei der sexuellen Gewalt als *Kriegsstrategie* erhellt der geschlechterspezifische Status der betroffenen Frauen daraus, dass massenhafte Vergewaltigungen das

Zusammengehörigkeitsgefühl der diese Strategie zulassenden Gesellschaft untereinander stärken soll, die Macht der Sieger über die Besiegten demonstriert und den betroffenen Ehemännern und Vätern vor Augen geführt werden soll, dass sie unfähig sind, die körperliche und sexuelle Integrität ihrer Frauen zu schützen. Schließlich soll dadurch im ethnifizierten Konflikt die ethnische und kulturelle Identität des Gegners zerstört werden. Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe überschneidet sich deshalb häufig mit den Verfolgungsgründen der Rasse, Religion und Nationalität.

97. Bei der *Geschlechtsverstümmelung* ist gemeinsames Merkmal das Geschlecht als angeborenes Merkmal wie auch in seiner Bedeutung als soziale Rollenzuschreibung (Gender). Genitalverstümmelungen sind fest in der Tradition, Kultur und den ungleichen Machtverhältnissen innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsordnung verwurzelt, zielen mithin auf den Genderstatus der Frau. Die zur Geschlechtsverstümmelung vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zahlreich und spiegeln die Geschichte und die Gedankenwelt der Gesellschaften wider, in denen sie entstanden sind. Brauch, Tradition, religiöse Gebote, Läuterung, Familienehre, Steigerung der sexuellen Lust des Ehemannes, Vermittlung eines Gefühls von Gruppenzugehörigkeit, Erhöhung der Fruchtbarkeit, Steigerung der Heiratschancen, Erhöhung des Brautpreises sowie ungleiche Machtverteilung und die daraus folgende Fügsamkeit der Frauen gegenüber den Geboten in ihren Gesellschaften werden als Rechtfertigungsgründe *für* diese Praktiken genannt und bezeichnen damit zugleich die maßgebenden Genderfaktoren. Die den sozialen Genderstatus begründenden Merkmale unterliegen nicht der freien Verfügungsgewalt der Mädchen und Frauen und können deshalb nicht verändert werden.
98. *Frauenhandel* ist unauflöslich mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden. Es ist der Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung wie insbesondere auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken, auf den der Frauenhandel abzielt und die insgesamt die für die bestimmte soziale Gruppe maßgebenden Genderfaktoren bezeichnen.
99. *Zugehörigkeit zu einer Familie* („*Sippenverfolgung*“) als solche wird in der Staatenpraxis allgemein als Verfolgungsgrund anerkannt. Vorgängig ist allerdings die Ermittlung einer im Zeitpunkt der Entscheidung andauernden Gefahr der Verfolgung durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur, gegen die im Herkunftsland kein nationaler Schutz verfügbar ist. Eine derart glaubhaft gemachte Gefahr einer Verfolgungshandlung erfolgt in Anwendung eines Verfolgungsgrundes, wenn sie aufgrund des Status, der Aktivitäten oder Überzeugungen des Ehegatten, der Eltern, Kinder, der Geschwister oder anderer Familienangehöriger ausgeübt werden soll. Die *familiäre Bezogenheit* des Antragstellers ist das die bestimmte soziale Gruppe bildende Merkmal. Man kann zwar familiäre Beziehungen ändern, aufheben und neu gestalten, ebenso wie man politische Überzeugungen, religiöse Grund- und Gewissensentscheidungen ändern kann. Die Menschen können jedoch ebensowenig ohne dauerhafte psychische Schäden aus ihren familiären Beziehungen wie aus ihren Glaubens- und Gesinnungsgemeinschaften herausgelöst werden. Es handelt sich damit um ein Merkmal, das so bedeutsam für die Identität des Menschen ist, dass der Verzicht nicht erzwungen werden sollte.
100. *Verfolgung wegen normabweichender Familienplanung (Zwangsabtreibung und –sterilisation)* ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. In diesem Fall weisen die von diesen Maßnahmen betroffenen Frauen aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Rolle in Verbindung mit den sozialen, kulturellen und politischen Kontextbedingungen eine deutlich abgrenzbare Identität auf.

101. Aufgrund der allgemein anerkannten Eheschließungsfreiheit greift ein Staat, der eine Verfolgung allein deshalb ausübt, weil ein Staatsangehöriger einen Menschen mit anderer Religion oder Nationalität heiratet – also *faktische* sowie *rechtliche Heiratsverbote* verhängt –, in schwerwiegender Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein und verletzt die Würde des Menschen in erheblichem Maße. Die „freie Wahl des Ehepartners“ stellt ein gemeinsames Merkmal dar, dass so bedeutsam für die Identität ist, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf diese zu verzichten. Zugleich vermittelt dieses Merkmal aufgrund der religiösen, kulturellen und politischen Kontextbedingungen des Heiratsverbotes eine deutlich abgegrenzte Identität.
102. *Ehrenmorde* betreffen Frauen, die in einer von traditionellen Wertvorstellungen beherrschten muslimisch geprägten Familie unter dem dominierenden Einfluss des Vaters aufgewachsen sind und sich der Entscheidung der Familie, eine für sie bestimmte Person zu heiraten, widersetzt haben. Aufgrund dessen geraten sie in ernsthafte Lebensgefahr, weil sie sich der elterlichen Wahl eines Ehepartners durch „unerlaubtes“ Verlassen der Familie entzogen haben. Aufgrund der familiären, kulturellen und sozialen Kontextbedingungen gelten die Verfolgungen dem sozialen „Genderstatus“ der betroffenen Frauen. Sie werden in schwerwiegender Weise in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, ihrer Würde und in ihrem Recht auf selbstbestimmte sexuelle Identität verletzt. Nur der Mann, nicht aber die Frau kann sich frei im Sinne einer selbstbestimmten sexuellen Identität frei im gesellschaftlichen Umfeld bewegen. Innerhalb des in der Gesellschaft herrschenden Ehrenkodexes hat die durch die besondere Rolle der Frau geprägte „*Ehre der Familie*“ eine herausragende Stellung und hat zur Folge, dass aufgrund der Verletzung der Familienehre die betroffenen Frauen in dem betreffenden Land eine von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzte Identität hat.

e) *Verfolgung wegen der politischen Überzeugung (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) RL)*

103. Der Verfolgung liegt ein Verfolgungsgrund zugrunde, wenn sie gegen die politische Überzeugung des Antragstellers gerichtet ist. Auch Handlungen, wie etwa Propagandaaktivitäten, insbesondere separatistische und politisch-revolutionäre Aktivitäten, können Ausdruck einer politischen Überzeugung sein.
104. Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht, dass mit einer nicht gezielt die politische Überzeugung unterdrückenden *Strafverfolgung* in Wahrheit die entgegenstehende politische Gesinnung verfolgt wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht ungeachtet des an sich neutralen Inhalts der Strafnorm aus zusätzlichen Anhaltspunkten hervorgeht, dass die Strafverfolgung der politischen Überzeugung des Antragstellers gilt.
105. Eine übersteigerte und willkürliche Bestrafung hat häufig Indizwirkung dafür, dass die Strafverfolgung in Wirklichkeit der politischen Überzeugung des Antragstellers gilt (*Politmalus*). Deshalb sind bei der Ermittlung die konkreten Umstände und die praktische Handhabung der Strafnorm in den Blick zu nehmen.

V. Begriff der Verfolgungsfurcht

106. Die Richtlinie verweist auf den Flüchtlingsbegriff der Konvention und damit auf dessen Schlüsselement, den Begriff der Verfolgungsfurcht. Der Antragsteller empfindet Verfolgungsfurcht, wenn er in einer konkreten Situation, so wie er sie sehen durfte, Anlass hatte, Furcht vor Verfolgung zu hegen. Maßgebend kann danach nicht sein, was der normalempfindliche Durchschnittsbürger angesichts der erlittenen oder

drohenden Verfolgung zu Recht an Furcht empfunden hätte. Diese objektive Betrachtungsweise ist nach Art. 1 A Nr. 2 GFK, Art. 2 Buchst. c) RL zu erweitern um das vom Antragsteller konkret Erlebte und um das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen.

107. Der Antragsteller hat Anhaltspunkte darzulegen, um der Feststellungsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob er »gute Gründe« hat, eine Verfolgung zu befürchten. Es ist mithin zu entscheiden, ob im Lichte der festgestellten Umstände des Einzelfalles der Antragsteller mit guten Gründen Verfolgung befürchten muss. Daher gewinnen die individuellen Verhältnisse, der Hintergrund der Person des Antragstellers, seine psychologische Verfassung und Sensibilität gegenüber seiner Umgebung (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) RL) ebenso Bedeutung wie objektive Faktoren. Was daher in einem Fall als »gute Gründe« angesehen wird, muss im anderen Fall dieses Urteil nicht rechtfertigen.
108. Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf der Verfolgungsfurcht. Die subjektive Furcht des Flüchtlings ist begründet, wenn er eine in sich schlüssige Darstellung der seine Furcht auslösenden Gründe geben kann. Maßgebend ist jedoch nicht allein die Furcht vor Verfolgung. Vielmehr muss diese begründet sein. Herzstück des Flüchtlingsbegriffs ist die Glaubhaftigkeitsprüfung der Angaben des Antragstellers. Es ist mithin nicht ein von der individuellen Situation losgelöst ermittelter und bewerteter objektiver Gefahrenbegriff Entscheidungsgrundlage. Die Objektivitätslehre der deutschen Rechtsprechung ist deshalb unvereinbar mit der Konvention.

VI. Anwendung der Verfolgungsprognose

109. Die Konvention enthält keine prognoserechtlichen Kriterien. Vielmehr kommt es insoweit maßgeblich auf den Begriff der begründeten Verfolgungsfurcht an. Vorrangig ist die Ermittlung der Tatsachen und Umstände, die im Antragsteller eine Furcht vor Verfolgung hervorgerufen haben oder im Fall der Rückkehr hervorrufen können. Ob dem Antragsteller die Rückkehr in das Herkunftsland nicht zugemutet werden kann, ist abhängig davon, ob er Verfolgungen ausgesetzt sein würde (Art. 33 Abs. 1 GFK), die Furcht vor Verfolgung also begründet ist. Art. 33 Abs. 1 GFK enthält also für die Erforderlichkeit einer Verfolgungsprognose einen wichtigen Hinweis.
110. Die Konvention selbst enthält keine Vorschriften zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Vielmehr haben die Vertragsstaaten Feststellungsverfahren einzurichten, um ihnen aus der GFK folgenden Verpflichtungen gerecht zu werden. Daher haben sie auch nach ihrem innerstaatlichen Recht die für die Prognoseprüfung maßgeblichen verfahrensrechtlichen Grundsätze zu regeln. Sie haben sich dabei an dem Wortlaut der GFK auszurichten.
111. Die entscheidungserhebliche Frage bei der Prognoseprüfung ist, ob es vernünftige Gründe (*»reasonable chance«*) für die Annahme gibt, dass der Antragsteller Gefahr läuft, wegen eines Verfolgungsgrundes verfolgt zu werden. Demgegenüber ist es unerheblich, ob ihm diese Gefahr allein droht oder durch eine Vielzahl von Erkenntnismitteln untermauert wird. Widerstreiten die Erkenntnismittel seinen Behauptungen, wird von ihm erwartet werden können, dass er sich mit den gegen sein Sachvorbringen sprechenden Erkenntnissen auseinandersetzt und darlegt, warum die in diesen enthaltenen allgemeinen Aussagen auf die spezifischen Besonderheiten seines Falles nicht zutreffen.

112. Der Antragsteller hat mithin darzulegen, dass es in seinem Fall »vernünftige Gründe« oder eine »ernsthafte Möglichkeit« für die Annahme gibt, dass er für den Fall der Rückkehr Verfolgung erleiden wird. Die Konvention legt damit das Schwergewicht auf die besondere individuelle Situation des Antragstellers und beurteilt von hier aus – unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen und rechtlichen Situation in seinem Herkunftsstaat –, ob für den Eintritt der Verfolgungsgefahr eine »ernsthafte Möglichkeit« spricht. Entfernt liegende Möglichkeiten (*»remote possibilities«*) rechtfertigen das Urteil einer begründeten Furcht vor Verfolgung dagegen nicht.
113. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie ist die Verfolgungsfurcht grundsätzlich begründet, wenn der Antragsteller eine in der Vergangenheit erlittene oder ihm drohende Verfolgung glaubhaft macht. Will die Behörde den Gegenbeweis führen, hat sie zu belegen, dass die fortwirkende Furcht deshalb nicht mehr begründet ist, weil feststeht, dass keine erneute Verfolgung droht. Die subjektive Furcht muss mithin durch objektiv feststehende Tatsachen widerlegt werden.
114. Nach der Richtlinie steht am Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung die glaubhaft gemachte subjektive Furcht des Antragstellers vor Verfolgung. Zwar kann die Behörde zur Führung des Gegenbeweises auf der Verfolgungsfurcht entgegenstehende objektive stichhaltige Gründe verweisen (Art. 4 Abs. 4 2. HS RL). Ob diese Gründe stichhaltig sind, ist jedoch nicht vorrangig nach objektiven Gründen, sondern entsprechend dem auch der Richtlinie zugrunde liegenden völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriff (Art. 2 Buchst. c) RL) unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten zu entscheiden (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) RL)

VII. Nachfluchtgründe (Art. 5 RL)

115. Eine Person kann aufgrund von objektiven Veränderungen im Herkunftsland zum Flüchtling „*sur place*“ werden. Diese Personengruppe wird von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erfasst. Sie kann aber auch aufgrund von eigenen Handlungen zum Flüchtling „*sur place*“ werden, z. B. wenn sie sich mit Personen assoziiert, die als Flüchtlinge anerkannt sind, oder wenn sie im Aufnahmeland ihre politische Überzeugung zum Ausdruck bringt. Auf diese Personengruppe sind die Regelungen in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie gemünzt.
116. In der Staatenpraxis und insbesondere in der deutschen Rechtsprechung sind für die Behandlung von Nachfluchtgründen aufgrund eigener Aktivitäten besondere, restriktive prozessuale Grundsätze entwickelt worden. Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass auch insoweit eine sorgfältige Untersuchung aller Umstände angezeigt und insbesondere zu prüfen ist, ob die Behörden des Herkunftslandes Kenntnis von den Handlungen des Antragstellers erlangt haben können und wie diese Handlungen von den Behörden beurteilt werden mögen.
117. *Objektive Nachfluchtgründe* zielen auf die klassische Kategorie der Flüchtlinge „*sur place*“. In diesem Fall ist der Antragsteller aus Gründen im Ausland, die in keinem Zusammenhang mit der internationalen Schutzbedürftigkeit stehen. Infolge nachträglicher Veränderungen im Herkunftsland kann die ursprüngliche Rückkehrabsicht jedoch nicht realisiert werden, weil diese eine begründete Furcht vor Verfolgung zur Folge haben. Weil die Konvention und damit auch Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie Flüchtlinge, die wegen begründeter Verfolgungsfurcht die Grenzen der Herkunftslandes überqueren, mit diesen „*Sur place*“ – Flüchtlingen gleichstellt, finden im Blick auf die Asylbegehren dieser Personengruppe keine besonderen verfahrensrechtlichen Grundsätze Anwendung.

118. Nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie kann die begründete Furcht vor Verfolgung darüber hinaus auch auf *Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes* beruhen. Damit erkennt die Richtlinie in Übereinstimmung mit der internationalen Staatenpraxis und dem internationalen Standard „*Sur place*“ – *Flüchtlinge* aufgrund individuellen Verhaltens an.
119. Besonderer Bedacht ist in diesen Fällen auf die *Glaubwürdigkeit* des Antragstellers zu legen. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass alle Einzelheiten sorgfältig auf die Wahrscheinlichkeit hin geprüft und analysiert werden, dass deswegen tatsächlich die Gefahr der Verfolgung droht. Eine der wichtigsten Überlegungen betrifft die Frage, ob das Verhalten den Behörden des Herkunftslandes zur Kenntnis gelangt ist oder gelangen könnte und wie diese die Handlungen des Antragstellers in Wahrheit beurteilen werden.
120. Während die Kontinuität der vor der Ausreise des Antragstellers entfalteten Aktivitäten mit denen nach der Ausreise nach der Richtlinie eine Regelvermutung der begründeten Furcht vor Verfolgung begründen, beim Fehlen des Kontinuitätsmerkmals aber gleichwohl die Verfolgungsfurcht begründet sein kann, kann nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Asylberechtigung nur in Betracht gezogen werden, »wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtatbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthaltes im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als Konsequenz einer *dauernden*, die eigene Identität prägenden und *nach außen kundgegebenen Lebenshaltung* erscheinen«.
121. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten *unbeschadet der GFK* frei festzulegen, dass ein Folgeantragsteller in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes geschaffen hat.
122. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie enthält damit eine besondere verfahrensrechtliche Vorkehrung gegen Missbrauchsfälle und lässt auch wohl einen gewissen beweisrechtlichen Schematismus erkennen. Dieser ist indes mit der GFK unvereinbar. Die Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten Befugnisse nur „*unbeschadet der GFK*“. Sie dürfen damit die Konvention nicht durch die Art und Weise der Behandlung von Nachfluchtgründen verletzen. In diesem Zusammenhang auftretende Probleme können nicht in der abstrakten Weise wie mit der schematisierenden Regelung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie gelöst werden. Vielmehr sind sämtliche Umstände des Einzelfalles in den Blick zu nehmen einschließlich der Beziehung zwischen der befürchteten Verfolgung und dem Risiko ihrer Verwirklichung.